

§ 0613 ZPO

Wortprotokoll

(1) Vor dem Commercial Court und der Commercial Chamber ist auf übereinstimmenden Antrag der Parteien im ersten Rechtszug das Protokoll als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen, soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 können die Parteien übereinstimmend auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls verzichten.

(2) Das Gericht kann auch eine oder mehrere geeignete gerichtsfremde Protokollpersonen zuziehen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Wortprotokolls [erforderlich](#) ist. Jede Protokollperson hat einen Eid dahingehend zu leisten, dass sie das Wortprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellen wird. Ist die Protokollperson gemäß § 189 Abs. 2 GVG (des Gerichtsverfassungsgesetzes) allgemein beeidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid. § 189 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4 GVG (des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist entsprechend anzuwenden. Für die Zwecke der Protokollführung gelten Protokollpersonen nach Satz 1 als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

Fassung ab 01. Apr 2025

Fassung bis einschl 31. März 2025

(aufgehoben)

Fassung bis einschl 12. Okt 2023

§ [613 ZPO](#) Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung

(1) Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten [Verbraucher](#) und dem Beklagten berufene Gericht, soweit dessen Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der [Musterfeststellungsklage](#) betrifft. Dies gilt nicht, wenn der angemeldete [Verbraucher](#) seine Anmeldung wirksam zurückgenommen hat.

(2) Hat ein [Verbraucher](#) vor der Bekanntmachung der Angaben zur [Musterfeststellungsklage](#) im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten erhoben, die die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der [Musterfeststellungsklage](#) betrifft, und meldet er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Klageregister an, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der [Musterfeststellungsklage](#) oder wirksamen Rücknahme der Anmeldung aus.